Berlin, 7. September 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Positionspapier

Umsetzung einer möglichen Grün-gasquote

Aspekte aus Handels- und Vertriebssicht

Versionsnummer: 1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1 Einleitung und allgemeine Anmerkungen 3

2 Zusammenfassung der operativen Eckpunkte für die Ausgestaltung einer möglichen Grüngasquote 4

3 Beschaffung und Nachweisführung: Zusätzliche Bürokratie durch eine Grüngasquote 6

4 Massenbilanzierung 8

5 Liquidität 11

6 Nachweisführung und Quotenerfüllung 13

7 Operative Wechselwirkungen einer Grüngasquote mit anderen Regelungen und Instrumenten 14

8 Abgrenzungsprobleme Kundengruppen 16

9 Ausweisung und Abrechnung Grüngasquote 17

1 Einleitung und allgemeine Anmerkungen

Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) schreibt in § 42a GModG vor, dass die Bundesregierung bis zum 1. Dezember 2026 ein Gesetz zur Einführung einer Grüngas-/Grünheizölquote vorzulegen hat (im Folgenden vereinfacht als Grüngasquote bezeichnet). Dieses Gesetz wird die Inverkehrbringer von Gas, Öl und Flüssiggas neben einer aufwachsenden Grüngasquote auch dazu verpflichten, die entsprechenden Brennstoffe ab dem Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umzustellen. Zudem soll die Grüngasquote auf die in § 43 Abs. 1 GModG definierte Biotreppe anrechenbar sein.

Leitplanken

Das vorliegende Papier formuliert Anforderungen für eine möglichst bürokratiearme, praktikable und marktgerechte Ausgestaltung für den Fall, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung einführt. Es ist nicht als Befürwortung oder Ablehnung einer Grüngasquote zu verstehen.

Für die Ausgestaltung einer möglichen Grüngasquote sind aus Sicht des BDEW übergeordnete Leitplanken zu beachten. Dazu zählen die Kompatibilität mit dem nationalen Klimaneutralitätsziel 2045, der weitere Fokus auf das Wasserstoff-Kernnetz und den Wasserstoff-Hochlauf, eine bürokratiearme Umsetzung von Grüngasquote und Biotreppe sowie eine Vereinfachung und Harmonisierung von Nachweisführung, Registern und Handelbarkeit. Daneben bedarf es einer realistischen Abschätzung des verfügbaren Biomassepotenzials auf Grundlage einer Biomasse- und einer darauf aufbauenden nationalen Biomethan-Strategie, der Schaffung einer Grundlage für die Ausweisung von Biomethannetzgebieten sowie der Berücksichtigung sektorübergreifender Nutzungskonkurrenzen von Biomasse.

Das vorliegende Papier konzentriert sich aus Handels- und Vertriebssicht insbesondere auf die praktische Umsetzung der Grüngasquote.

Wärmelieferungen

Bei einer Umsetzung einer Grüngasquote ist zentral, dass Gaslieferungen an Wärmeerzeuger in Wärmenetzen, die unter das Wärmeplanungsgesetz (WPG) fallen, von der verpflichtenden Grüngasquote ausgenommen sind. Hier sind die Regelungen im WPG mit klaren Meilensteinen und Zielpfaden zur Dekarbonisierung (sowie zusätzlich die Einbeziehung in den EU-ETS) ausreichend und auf das Ziel Klimaneutralität 2045 ausgerichtet. Eine zusätzliche brennstoffbezogene Quotenpflicht für Grüngase schafft keinen Mehrwert, sondern lediglich Kostensteigerungen und bürokratischen Aufwand und löst erhebliche zusätzliche Abgrenzungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten aus. Dies wäre insbesondere bei in der

Fernwärmeversorgung häufig eingesetzten KWK-Anlagen der Fall: dort müsste u.a. eine aufwendige Aufteilung von Brennstoffeinsätzen erfolgen aufgrund komplexer und je nach Regulierungsrahmen unterschiedlicher Kostenallokationen. Damit stünde der zusätzliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zum zu erwartenden Zusatznutzen und widerspräche dem Ziel einer möglichst bürokratiearmen Ausgestaltung der Grüngasquote.
Zudem werden gerade in den größeren Wärmenetzen i.d.R. verschiedene Energiequellen eingesetzt – die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sollte weiterhin über die Verbesserung der CO_2-Bilanz des Gesamtsystems und nicht über brennstoffbezogene Quoten gesteuert werden. Des Weiteren sollte im Falle einer Umsetzung geprüft werden, inwieweit sämtlicher Energiebezug gewerblicher Wärmelieferanten (Contracting) – auch in Gebäudenetzen und der Objektversorgung – als Teil des Gewerbes von den Regelungen der Grüngasquote auszunehmen ist.

2 Zusammenfassung der operativen Eckpunkte für die Ausgestaltung einer möglichen Grüngasquote

Durch den Gesetzgeber sind klare und umsetzbare Abgrenzungen der Kundengruppen auf Grundlage des § 2 Abs. 1 GModG, die mit Gas mit Grüngasquote beliefert werden sollen, vorzunehmen sowie Erfüllungsoptionen zu definieren.

Bei der weiteren Ausgestaltung von Biotreppe und Grüngas- aber auch Grünheizölquote bedarf es einer verlässlichen und realistischen Abschätzung des vorhandenen „Bio-Potenzials“ anhand einer nationalen Biomasse-Strategie sowie darauf aufbauend einer nationalen Biomethan-Strategie und eines europäischen Zertifizierungs- und Handelssystems.
Die Biomethan-Strategie muss insbesondere Transparenz über die nachhaltig verfügbaren Biomethanmengen, sektorübergreifende Nutzungskonkurrenzen sowie die daraus resultierenden Preis-, Liquiditäts-, Verfügbarkeits- und Infrastrukturwirkungen schaffen.

Die Umsetzung für Kunden, Lieferanten und Händler sollte aus Sicht des BDEW so bürokratiearm, praxisorientiert und einfach wie möglich gestaltet werden. Dies könnte einen Beitrag dazu leisten, die Akzeptanz und die Kommunikation gegenüber Kunden zu verbessern, die Abwicklung der Abrechnung und Nachweise zu vereinfachen und die Kosten für die Administration der Quote möglichst gering zu halten. Die Verständlichkeit für die Kunden, sowohl in der Abrechnung als auch in der konkreten Rechnungslegung, würde erhöht.

Dabei sind mehrere Aspekte relevant: die Wechselwirkungen mit anderen gesetzlichen Vorgaben, die Abgrenzung der Kundengruppen, die Ausweisung und Abrechnung gegenüber Kunden sowie der Handel und die Beschaffung.

Voraussetzung für eine funktionierende Grüngasquote ist eine verbesserte Liquidität im Markt für quotenfähige Grüngase. Hierbei sind nicht nur eine möglichst große Zahl von berücksichtigungsfähigen Grüngasen und hinreichende Beschaffungsmöglichkeiten (durch inländische Produktionskapazität und Importe) zu betrachten, sondern auch Verteilungsaspekte, da durch Verträge mit langfristiger Bindung und vertraglicher Sicherung die Liquidität beeinflusst wird. Der Hochlaufpfad für die Grüngasquote sollte realistisch und marktnah ausgestaltet werden, um Versorgungssicherheit, Marktverfügbarkeit und verlässliche Investitionsanreize gleichermaßen zu gewährleisten und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere auf einen zu Beginn der Quote stark sprunghaften Anstieg verzichtet werden.

Die Einführung einer Grüngasquote hat, je nach Fristsetzung, erhebliche Auswirkungen auf Bestandsverträge. Hier müsste je nach Fristsetzung die Möglichkeit bestehen, Aufpreise zur Deckung höherer Kosten zu realisieren. Das Risiko aus steigenden Beschaffungskosten darf nicht einseitig bei den Vertriebsunternehmen verbleiben. Es bedarf geeigneter Regelungen, die eine sachgerechte Weitergabe der durch die Grüngasquote entstehenden Mehrkosten ermöglichen.

Für eine Übergangszeit sind für Bestandsverträge besondere Regelungen zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass mit Gewerbe- und Industriekunden individuelle Verträge weit im Voraus geschlossen werden, die ggf. auch eine längere Laufzeit haben als Verträge mit Haushaltskunden. An dieser Stelle soll auch auf die bestehende Forderung des BDEW verwiesen werden, dass eine grundsätzliche Anpassung der gesetzlichen Regelungen des § 41 EnWG, vergleichbar mit der aktuellen Regelung bei Festpreisverträgen, möglich sein sollte, ohne Sonderkündigungsrecht durch den Letztverbraucher Erhöhungen regulierter Preisbestandteile 1:1 weiterzugeben, da die Lieferanten darauf keinen Einfluss haben.

Der Gesetzgeber muss auch beleuchten, welche Wechselwirkungen zwischen der Grüngasquote und bestehenden Quotensystemen entstehen, wenn eine Grüngasquote eingeführt wird. Außerhalb des Gebäudesektors werden Grüngase voraussichtlich in Teilen der Industrie und des Verkehrs eingesetzt. Während es im Verkehr mit der THG-Quote sowie der FuelEUMaritime- und der ReFuelAviation-Verordnung bereits Anreizsysteme zum Einsatz solcher Energieträger gibt, gibt es keine ähnliche Quotenlösung im Industriebereich. Vor diesem Hintergrund sollte eine Übertragbarkeit der Zertifikate von in industriellen Anwendungen eingesetzten Grüngasen an Quotenverpflichtete im Gebäudebereich geprüft werden. Dies würde einen zusätzlichen Beschaffungsweg zur Quotenerfüllung ermöglichen, die Liquidität erhöhen und zugleich den industriellen Transformationsprozess unterstützen.

Grundsätzlich muss auf die Dringlichkeit einer zeitnahen Schaffung verlässlicher rechtlicher Rahmenbedingungen hingewiesen werden. Je länger Unklarheit über die tatsächliche

Einführung sowie die darauffolgende konkrete Ausgestaltung der Grüngasquote besteht, desto höher sind die finanziellen und regulatorischen Risiken für die als Quotenverpflichtete betroffenen Vertriebsunternehmen.

Ohne frühzeitige Rechtssicherheit ist eine angemessene Anpassung bestehender Verträge sowie eine sachgerechte Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken nur eingeschränkt möglich.

Der kurze Zeitraum zwischen der finalen Ausgestaltung und dem Inkrafttreten der Regelungen erschwert zudem eine rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Mengen. Dadurch entsteht für Vertriebe das Risiko, ihre Quotenvorgaben trotz entsprechender Bemühungen nicht vollständig erfüllen zu können und gegebenenfalls mit Pönalisierungen konfrontiert zu werden. Klare und frühzeitig verfügbare Rahmenbedingungen sind daher eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente und verlässliche Umsetzung der Grüngasquote. Die Vorlauffrist für die Implementierung der Systeme sollte mindestens ein Jahr betragen, oder es muss eine großzügige Nacherfüllungsoption geben.

Eine Regelung zur Grüngasquote muss die Erfüllung auf Ebene des verpflichteten Unternehmens, Portfolios oder Bilanzkreises mit einer klaren Attributs- und Entwertungslogik ermöglichen und eine Mehrfachanrechnung derselben Menge ausschließen. Dabei muss eindeutig nachvollziehbar sein, welche Mengen und Eigenschaften für die Grüngasquote entwertet und welche für andere Verwendungszwecke genutzt werden. Daten sollten möglichst nur einmal erfasst und anschließend für die zulässigen Verwendungszwecke genutzt werden können. Neue Systeme dürfen erst dann verpflichtend werden, wenn sie technisch verfügbar und im praktischen Betrieb funktionsfähig sind.

3 Beschaffung und Nachweisführung: Zusätzliche Bürokratie durch eine Grüngasquote

Mit einer Grüngasquote müssen zusätzlich ausreichende Mengen an anerkanntem Biomethan und anderen Erfüllungsoptionen (Grüngasen) beschafft, überwacht und nachgewiesen werden. Dadurch entsteht zusätzlicher administrativer und kostenrelevanter Aufwand auf Seiten der Behörden und der Unternehmen.

Ein Stadtwerk mit 500 GWh Jahresabsatz und einer energetisch definierten Grüngasquote von 15 % benötigt rechnerisch 75 GWh quotenfähiges Grüngas. Verändert sich der Absatz im Jahresverlauf oder wechseln Kunden den Lieferanten, verändert sich unmittelbar auch der durch die Quote ausgelöste Bedarf. Dieser Effekt wird durch das Aufwachsen der Grüngasquote verstärkt.

Neben der Energiebeschaffung entsteht somit ein zusätzlicher Steuerungsprozess für die Quotenmengen mit laufendem Abstimmungsbedarf. Dabei müssen künftig nicht nur Gasmengen beschafft werden, sondern es ist von den Verpflichteten sicherzustellen, dass die massenbilanziellen Mengenströme und die Übertragung der Nachweise/Nachhaltigkeitseigenschaften den gesetzlichen Anforderungen und der Massenbilanzierung[1] entsprechen. Das bedeutet auch die Sicherstellung, dass ein gültiger anerkannter Nachweis vorliegt und dass eine Doppelverwendung ausgeschlossen ist, mit den damit verbundenen zusätzlichen Dokumentations-, Prüf- und Compliance-Prozessen.

Die Union Database kann perspektivisch dabei als zentrale europäische Datenplattform für Nachhaltigkeits- und Transaktionsdaten dienen. Nationale Register und Nachweissysteme müssen über standardisierte Schnittstellen angebunden werden, sodass verpflichtete Unternehmen Nachweise nicht parallel in mehreren Systemen führen müssen.

Vorschlag für eine möglichst bürokratiearme Umsetzung

- Der Nachweis für die Grüngasquote sollte an bestehende Handelssysteme und etablierte Marktprozesse anknüpfen, wobei diese zu digitalisieren/automatisieren sind.
- Ziel sollte sein, dass Daten nur einmal erfasst und anschließend über standardisierte Schnittstellen für die jeweils zulässigen Verwendungszwecke genutzt werden können (Once-Only-Prinzip).
- Sollten mehrere Register und Datenbanken genutzt werden müssen, sind auf europäischer und nationaler Ebene einheitliche Vorgaben für standardisierte Schnittstellen zu schaffen. Dabei sollten die zuständigen Behörden und Registerbetreiber, also das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), das Umweltbundesamt (UBA) und die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) frühzeitig eingebunden werden.
- Nicht kompatible Registerlösungen oder getrennte Nachweislogiken fragmentieren aktuell den Markt weiter und sollten unbedingt vermieden werden.
- Für Importe sowohl aus EU- als auch aus Drittstaaten müssen die gleichen Anforderungen an Erzeugung, Übertragung und Entwertung gelten wie für inländische Mengen, vorausgesetzt, die einschlägigen Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien werden

[1] Auslegungshilfe zur Massenbilanzierung nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 EEG 2012

erfüllt und auch entsprechend nachgewiesen. Dabei ist sicherzustellen, dass Wettbewerbsverzerrungen durch Doppelvermarktung beziehungsweise Double Counting von denselben Nachhaltigkeits- oder THG-Eigenschaften wirksam ausgeschlossen werden. Soweit Grüngasmengen im Herkunftsland bereits eine operative Förderung erhalten haben, sollte geprüft werden, ob hieraus eine unangemessene Mehrfachförderung oder Wettbewerbsverzerrung entsteht.

- Die Nachweisführung darf zugleich nicht so komplex ausgestaltet werden, dass sie faktisch als Markteintrittsbarriere wirkt.
- Regulatorische Beschränkungen einzelner Einsatzstoffe können die Verfügbarkeit von Erfüllungsoptionen einschränken und die Kosten der Quotenerfüllung erhöhen.

4 Massenbilanzierung

Die Massenbilanzierung stellt eine zentrale Grundlage für einen funktionierenden Handel mit Grüngasen dar. Sie ermöglicht es, physische und bilanzielle Ströme innerhalb eines definierten Systems miteinander zu verknüpfen und schafft damit die notwendige Flexibilität für Inverkehrbringer und Händler, quotenfähige Mengen effizient zu beschaffen und anzurechnen.

Gemäß den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 (IR996) muss die Massenbilanz dabei sicherstellen, dass Ein- und Ausgangsströme entlang der Lieferkette lückenlos erfasst und eindeutig zugeordnet werden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung des Prinzips der mengenmäßigen Übereinstimmung ('input-output balance'), die Vermeidung von Doppelzählungen sowie eine klare zeitliche und räumliche Abgrenzung der Bilanzierungssysteme. Für gasförmige Brennstoffe ist die räumliche Bilanzierungsgrenze dabei nicht auf das deutsche Gasnetz beschränkt: Die IR996 betrachtet das EU-Verbundnetz als ein gemeinsames Massenbilanzsystem und ermöglicht damit die massenbilanzielle Zuordnung von Ein- und Ausspeisungen innerhalb der miteinander verbundenen europäischen Gasinfrastruktur.

Vor diesem Hintergrund schafft die massenbilanzielle Erfüllung ein hohes Maß an Marktflexibilität, ohne die regulatorisch geforderte Glaubwürdigkeit und Transparenz der Nachhaltigkeitsnachweise zu beeinträchtigen. Die für die Quotenerfüllung relevanten Eigenschaften, insbesondere Rohstoffart, Nachhaltigkeitsstatus, Treibhausgasintensität, Energiemenge und Herkunft, dürfen daher nicht vom zugrunde liegenden Massenbilanzsystem entkoppelt werden. Jeder zertifizierte Wirtschaftsteilnehmer muss sicherstellen können, dass die von ihm weiterverkaufte Menge durch entsprechende Massenbilanzierung und Nachhaltigkeitseigenschaften gedeckt ist. Würde diese Pflicht entfallen, könnte nicht mehr nachgewiesen werden, dass die beim Verpflichteten entwertete Menge tatsächlich dieselben Nachhaltigkeitsmerkmale trägt

wie die ursprünglich erzeugte Grüngasmenge. Die Verpflichtung zur Zertifizierung endet beim Verpflichteten (Inverkehrbringer).

Vorschlag für eine möglichst bürokratiearme Umsetzung

- Es ist ein einheitlicher Nachweisrahmen mit standardisierten Schnittstellen für die Massenbilanzierung erforderlich, welcher alle relevanten Anwendungen von Grüngasen integriert.
- Die in § 8 Abs. 2 und 3 EBeV 2030 verankerten Anforderungen an Nachhaltigkeit, Treibhausgasminderung und Nachweisführung stellen bereits ein etabliertes und unionsrechtlich harmonisiertes Prüfsystem für den Einsatz von Biomasse-Brennstoffen dar. Insbesondere verweist die Vorschrift unmittelbar auf die Nachhaltigkeitsanforderungen der BioSt-NachV sowie auf die verpflichtende Nachweisführung über die Nabisy-Datenbank der zuständigen Behörde. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, für die Anerkennung von Biomethan im Rahmen der Quotenerfüllung an diese Anforderungen und die danach bereits erbrachten Nachweise anzuknüpfen.

  Die hierfür erforderlichen Nachweise werden bereits entlang der Lieferkette erbracht und behördlich dokumentiert. Eine zusätzliche oder davon abweichende Nachweisführung würde keinen erkennbaren Mehrwert hinsichtlich der ökologischen Integrität oder Missbrauchsvermeidung schaffen. Vielmehr würde die Anerkennung der nach den Anforderungen des § 8 EBeV 2030 erbrachten Nachweise auf die Quotenerfüllung zu einer erheblichen Vereinfachung der administrativen Prozesse führen. Doppelprüfungen, parallele Dokumentationswege und unterschiedliche Nachhaltigkeitsnachweise für dieselbe Biomethanmenge könnten vermieden werden. Dies würde sowohl die Rechtsanwendung für Verpflichtete als auch den Vollzugsaufwand der zuständigen Behörden reduzieren.

  Darüber hinaus wird bereits durch § 8 Abs. 2 Satz 6 EBeV 2030 sichergestellt, dass die Erfüllung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaskriterien durch behördlich anerkannte Nachweise aus der Datenbank nach § 50 Abs. 1 BioSt-NachV belegt wird. Die dort hinterlegten Informationen gewährleisten Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Prüfbarkeit der Biomasse-Brennstoffe. Aus Gründen der Systemkohärenz und Bürokratieentlastung wäre es daher folgerichtig, diese Nachweise auch für die Quotenerfüllung anzuerkennen, soweit sie die hierfür relevanten Nachhaltigkeitseigenschaften abdecken.
- **Insbesondere die Sonderregelung des § 8 Abs. 3 EBeV 2030 zur Bestimmung der letzten Schnittstelle trägt den Besonderheiten gasförmiger Biomasse-Brennstoffe Rechnung und ermöglicht eine praxistaugliche Nachweisführung entlang der Wertschöpfungskette**. Eine davon abweichende Regelung im Quotenrecht würde die Nachweisführung unnötig verkomplizieren und könnte zu Inkonsistenzen zwischen Emissionsberichterstattung und

Quotenanrechnung führen, obwohl dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften des Biomethans nachgewiesen werden. Ergänzend sind bei der Quote diejenigen Anforderungen festzulegen, die von § 8 EBeV 2030 nicht erfasst werden. Hierzu gehören insbesondere die Kriterien, welche Gase und Mengen angerechnet werden dürfen, die Zuordnung und Entwertung der Mengen, der maßgebliche Erfüllungszeitraum sowie der Ausschluss von Doppelzählungen und Mehrfachanrechnungen der Nachhaltigkeitseigenschaften. Bereits geprüfte Angaben sollten über standardisierte digitale Schnittstellen übernommen werden können, ohne dass sie bei jeder Transaktion erneut inhaltlich geprüft oder manuell erfasst werden müssen.

- Erforderlich ist ein einheitlicher Nachweisrahmen mit klarer Rollenverteilung und standardisierten Schnittstellen zwischen den relevanten Registern und Nachweissystemen. Entscheidend ist nicht die technische Zusammenführung in einem einzigen Register, sondern dass Nachhaltigkeit, Herkunft, Menge und Entwertung eindeutig und ohne parallele Nachweisprozesse abgebildet werden können.
- Gleichzeitig ist eine europäische Anschlussfähigkeit sicherzustellen, um grenzüberschreitende Handelsströme zu ermöglichen und mit bestehenden Zertifizierungs- und Nachweissystemen kompatibel zu bleiben. Eine Schnittstelle zur Unionsdatenbank der EU ist sicherzustellen. In der Übergangsphase ist es unerlässlich, eine pragmatische Lösung zu schaffen, die sich an den bestehenden Registern orientiert.

  Bei importierten Mengen ist durch geeignete Nachweis- und Kontrollmechanismen sicherzustellen, dass eine Doppelanrechnung derselben Nachhaltigkeits- oder THG-Eigenschaft für unterschiedliche regulatorische Zwecke ausgeschlossen wird. Dabei sollte für inländische und ausländische Grüngasmengen einheitlich der Maßstab gelten, dass Nachhaltigkeit, Rückverfolgbarkeit und der Ausschluss einer Mehrfachvermarktung, Mehrfachanrechnung oder unangemessener Mehrfachförderung belastbar nachgewiesen werden. Insbesondere ist zu regeln, wie mit importierten Grüngasmengen umzugehen ist, deren erneuerbare Eigenschaft bzw. Produktion bereits im Herkunftsland durch eine signifikante operative Förderung vergütet wurde. Andernfalls drohen Wettbewerbsverzerrungen zulasten ungeförderter deutscher bzw. europäischer Produktion. Die Nachweisführung für die Grüngasquote sollte auf Portfolio-, Bilanzkreis- oder Verpflichtetenebene erfolgen.
- Da die tatsächlichen Verbrauchsmengen insbesondere bei SLP-Kunden erst nachträglich feststehen, muss die Quotenerfüllung entweder eine nachträgliche Beschaffung und Entwertung geeigneter Nachweise ermöglichen, ggf. durch eine hinreichend lange Borrowing-Regel, oder auf eine klar definierte Referenzmenge abstellen.

5 Liquidität

Voraussetzung für eine funktionierende Grüngasquote ist eine ausreichende Liquidität an Erfüllungsoptionen im Markt. Hierbei sind nicht nur hinreichende Beschaffungsoptionen (durch inländische Produktionskapazität und Importe) zu betrachten, sondern auch Verteilungsaspekte, da durch Verträge mit langfristiger Bindung und vertraglicher Sicherung die Liquidität beeinflusst wird.

Nachweissysteme müssen Liquidität ermöglichen und dürfen sie nicht behindern. Um eine ausreichende Liquidität zu gewährleisten, ist ein grenzüberschreitender Markt notwendig.

Für Inverkehrbringer muss es möglich sein, quotenfähige Mengen effizient zu beschaffen, übertragen, bilanzieren und zu entwerten. Zur Sicherung eines liquiden Marktes sollte überprüft werden, inwiefern die nachgewiesenen Erfüllungsmengen zwischen Verpflichteten übertragbar und auch bilateral von Dritten (z.B. Industrie) beziehbar sein sollten (zu prüfen wären ggf. ein bürokratiearm umzusetzendes System von handelbaren OTC-Quotenzertifikaten). Voraussetzung ist, dass die zugrunde liegenden Mengen und Nachhaltigkeitseigenschaften innerhalb eines anerkannten, RED III-konformen Massenbilanzsystems geführt werden.

Übererfüllungen der Quotenverpflichtung sollten durch eine klare Banking-Regel übertragen werden können. Um eine Weiterbuchung über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen, müsste die Übererfüllungslogik separat betrachtet werden, wobei eine bürokratiearme Gestaltung vorzuziehen wäre.

Es muss das Szenario vermieden werden, dass ein Inverkehrbringer dafür pönalisiert wird, nicht genügend Mengen zu beschaffen, wenn diese Mengen nicht am Markt vorhanden sind. Voraussetzung hierfür sind insbesondere ein vorhersehbarer, ansteigender und langfristiger Quotenpfad. Auch hier könnte bei ausreichender Marktliquidität eine, ggf. sogar an Marktpreise geknüpfte, Borrowing-Regel ein Element sein, um temporäre Engpässe zu vermeiden.

Vorschlag für eine möglichst bürokratiearme Umsetzung

- Für Produzenten und Händler muss es, zur Vermeidung einer Marktzersplitterung mit entsprechend negativer Liquiditätsauswirkung, möglich sein, Nachweise unabhängig vom Segment der späteren Verwendung zu generieren bzw. zu handeln (z.B. variable Nutzung für Biotreppe oder Verkehr).
- Die Nachweisführung sollte vereinfacht und harmonisiert und früh national umgesetzt werden. Erforderlich ist ein einheitlicher europäischer Nachweisrahmen, in dem Nachhaltigkeitsnachweise und Herkunftsnachweise technisch miteinander verknüpft werden können,

solange die Anforderungen an die Massenbilanzierung eingehalten werden. Dies kann im Post-2030 Rahmenwerk etabliert werden.

- Um temporäre Engpässe zu managen, ist eine großzügige Borrowing-Regel zu schaffen.
- Diskussionsvorschlag:
  Sollten die am Markt vorhandenen Mengen nicht zu beschaffen sein, könnte bei nicht ausreichender Mengenverfügbarkeit eine Situation entstehen, die dazu führt, dass es für den Inverkehrbringer unmöglich ist, Zertifikate, auch bei rechtzeitiger und verantwortlicher Bewirtschaftung zu beschaffen. Es wäre zu prüfen, ob in diesen speziellen Fällen auf eine Pönale verzichtet werden muss. Letztlich wäre es auch rechtlich problematisch, wenn die Pönale sich im Falle nicht ausreichend vorhandener Mengen und Nachweismöglichkeiten auf eine nicht erfüllbare Forderung bezieht. Eine Borrowing-Regel könnte ein Element sein, um temporäre Engpässe zu vermeiden. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit für ein solches Szenario bei vernünftig ausgestalteten Rahmenbedingungen gering ist, sollte das Thema bereits von Anfang an mitgedacht werden. Im Falle, dass auch eine Borrowing-Regel keine Abhilfe schafft, muss eine Lösung gefunden werden, die hier einen fairen Ausgleich schafft, ohne dass in diesem Fall eine (ungerechtfertigte) Pönale anfällt. Eine zu diskutierende Lösung wäre es, staatliche Kompensationszertifikate bereitzustellen, die zu einem höheren Preis als dem Marktpreis zur Erfüllung der Quotenpflichten erworben werden können. Die Einnahmen könnten in den Klima- und Transformationsfond (KTF zur Verwendung für Klimaschutzmaßnahmen) fließen. Damit wäre ein System geschaffen, das die Problematiken einer ungerechtfertigten Pönale vermeidet. Über den Preis der Kompensationszertifikate müsste jedoch sichergestellt werden, dass die eigentliche Anreizfunktion nicht geschwächt wird. Zu vermeiden wäre hierbei alles, was einem staatlichen Eingriff in das Marktdesign über das für den speziellen Fall Notwendige nahekommt.
  Die Austarierung der möglichen Preise für die Kompensationszertifikate wäre dabei von entscheidender Bedeutung. Sind sie zu günstig, entfällt der Anreiz für reale Investitionen. Marktteilnehmer werden primär Zertifikate erwerben, anstatt den dringend benötigten Ausbau tatsächlicher erneuerbarer Gasmengen voranzutreiben. Eine offene Frage ist, wie die Höhe der Kompensationszertifikate festgelegt und wie diese den entsprechenden Marktpreisen angepasst werden könnten. Ebenso müsste ein derartiges System übermäßige Komplexität vermeiden.
  Eine Pönale würde jedoch weiterhin existieren und bei Nichterfüllung der Quote fällig werden, wenn in Verantwortung des Inverkehrbringers nach Ablauf eines eventuellen Borrowing-Zeitraumes weder Grüngase noch Kompensationszertifikate beschafft wurden, obwohl dies möglich gewesen wäre bzw. kein Nachweis geführt wurde.

Grundsätzlich ist eine Lösung zu finden, wie sowohl die Pönale als auch mögliche Kompensationszertifikate keine (nicht gewünschte) preissetzende Wirkung entfalten.

6 Nachweisführung und Quotenerfüllung

Die Grüngasquote kann nur funktionieren, wenn für alle anrechenbaren Energieträger eindeutig und praxistauglich geregelt ist, welche Nachweise erforderlich sind und wie diese für die Quotenerfüllung genutzt werden können. Für verpflichtete Unternehmen muss vor Inkrafttreten klar sein, wie Nachweise übertragen, entwertet und gegenüber Registern oder Behörden genutzt werden. Ein einmal erbrachter, anerkannter Nachweis muss entlang der Prozesskette nutzbar sein, insbesondere für Registertransaktionen, Gaskennzeichnung und Quotenerfüllung.

Bestehende Registerstrukturen sollten so miteinander verknüpft werden, dass Nachhaltigkeit, Herkunft, Menge und Entwertung eindeutig abgebildet werden können, ohne verpflichtete Unternehmen mit parallelen Nachweisprozessen zu belasten. Die Quotenerfüllung muss auf Ebene des verpflichteten Unternehmens, Portfolios oder Bilanzkreises möglich sein. Die Quotenerfüllung muss an eine eindeutig definierte Energieeinheit anknüpfen. Maßgeblich sollte grundsätzlich die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Energiemenge in kWh beziehungsweise MWh sein. Heizwert-/Brennwertumrechnungen, Messwertkorrekturen und Bilanzierungsdifferenzen müssen gesetzlich oder untergesetzlich einheitlich geregelt werden. Die Eigenschaft des Gases sollte eindeutig im Gesetz definiert werden. Diese muss angelehnt sein an die Massenbilanzierung, die Anforderungen an Nachhaltigkeit, definiert durch RED II Art. 29 Abs. 1-7, sowie die Anforderungen an die THG-Minderung nach RED II Art. 29 Abs. 11.

Eine haushaltsanschlussscharfe Nachweisführung wäre bürokratisch nicht praktikabel. Mengen, die für die Grüngasquote, die Biotreppe, die THG-Quote, die Gaskennzeichnung oder andere Zwecke genutzt werden, müssen eindeutig zugeordnet und entwertet werden.

Vorschlag für eine möglichst bürokratiearme Umsetzung

- Unabhängig von der Zuständigkeit verschiedener Behörden muss für alle Marktteilnehmer transparent sein, welches System genutzt werden muss bzw. kann.
- Durch ausreichende Übergangsregelungen ist zu gewährleisten, dass die Nutzung von Systemen erst dann verpflichtend wird, wenn diese Systeme vorhanden sind und stabil funktionieren.
- Anstelle zusätzlicher Vorgaben zur Grüngasquote sollten möglichst konsistent die bestehenden Nachhaltigkeitsnachweissysteme und die europäische THG-Systematik abgebildet werden. Parallele nationale Nachweispfade und zusätzliche Registerpflichten für bereits

nachgewiesene Eigenschaften sind zu vermeiden. Soweit auch kohlenstoffarme Brennstoffe für die Grüngasquote zugelassen werden sollten, müssen hierfür klare und mit dem EU-Gasbinnenmarktpaket kompatible Anforderungen an Nachweisführung, Datenqualität, Prüfung, Massenbilanzierung und Entwertung gelten sowie die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden und Register klar geregelt sein.

› Soweit Verpflichtete der Quotenverpflichtung nicht nachkommen, setzt die zuständige Stelle eine Abgabe (Pönale) fest, für die Fehlmenge der zu mindernden Treibhausgasemissionen oder für die nach dem Energiegehalt berechnete Fehlmenge an Grüngasen.

7 Operative Wechselwirkungen einer Grüngasquote mit anderen Regelungen und Instrumenten

Durch die Überlagerung von Vorgaben zu einer Grüngasquote mit bereits bestehenden oder zu erwartenden Regelungen und Instrumenten wie der Biotreppe im GModG, dem BEHG/nEHS und ETS2 (ggf. auch ETS 1 bei bestimmten Kundengruppen), der THG-Minderungsquote gem. 37./38. BImSchV, Gaskennzeichnung nach (geplanter) EnWG-Novelle und dem CO_2-Kostenaufteilungsgesetz (CO_2KostAufG), können parallele und bürokratische Prozesse entstehen. Grundsätzlich sollten Überlagerungen mit Vorgaben aus anderen Verpflichtungen vermieden werden. Durch die Verschränkung mit den Regelungen zur Biotreppe werden weiterhin unterschiedliche und teils parallele Nachweissysteme erforderlich sein. So können beispielsweise EEG-bezogene Kriteriennachweise über das dena-Register sowie Nachhaltigkeitsnachweise einschließlich THG-Minderung über Nabisy erforderlich werden. Dies führt zu zusätzlicher Komplexität und steht dem formulierten Ziel einer möglichst einfachen und praxistauglichen Nachweisführung entgegen.

Dies betrifft zum Beispiel doppelte Nachweis- und Berichtspflichten für dieselben Grüngasmengen, zusätzliche Prüfungen zur Anrechenbarkeit, komplexe Mengenallokation zwischen verschiedenen Verpflichtungen, zusätzliche Kostenkomponenten in der Tarifkalkulation und Aufwand bei Preisbildung und Kundenkommunikation.

Beim CO_2KostAufG würden für den Fall, dass eine Grüngasquote möglicherweise zusätzlich in der Vermieter-Mieter-Abrechnung berücksichtigt werden müsste, umfangreiche und komplexe Anpassungen von Abrechnungs- und IT-Systemen erfolgen. Die Übersichtlichkeit der Abrechnung sowie der Kostenaufteilung, dann aus vier Elementen bestehend (CO_2-Preis, Biotreppe, Netzentgelte und Grüngasquote), würde stark beeinträchtigt und es würden zusätzliche Datenaustausch- und Bescheinigungspflichten generiert. Noch höhere Komplexität würde entstehen, wenn die anrechenbaren Grüngaseigenschaften durch unterschiedliche Vorgaben in der Gesetzgebung differierten. Grundsätzlich würde eine neue Bürokratie entlang der

gesamten Abrechnungskette für Kunden, Vermieter und EVU entstehen. Im Sinne des nötigen und politisch gewünschten Bürokratieabbaus sollte dies vermieden werden.

Im Rahmen der in der GModG-Gesetzgebung vorgesehenen Schaffung eines neuen § 3a CO_2KostAufG werden Verpflichtungen zur Ausweisung individueller Beschaffungskosten definiert. Der BDEW hat hierzu bereits um Korrektur der entsprechenden Regelung gebeten, da diese in unternehmensinterne Beschaffungsstrategien eingreift und Unternehmen zwingt, Geschäftsgeheimnisse offenzulegen. Aufgrund unterschiedlicher Beschaffungszeitpunkte, Portfolien und Kundensegmente ist zudem eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten zu einzelnen Lieferstellen praktisch kaum möglich und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar. Bei der Gesetzgebung zu einer Grüngasquote sollten derartige Regelungen von vornherein ausgeschlossen werden und idealerweise in einem Omnibusgesetz der § 3a CO_2KostAufG gestrichen werden.

Vorschlag für eine möglichst bürokratiearme Umsetzung

› Die Erfüllung einer Grüngasquote sollte keine neuen Nachweisanforderungen nach sich ziehen.[2]

---

[2] Der BDEW hat bereits auf eine Problematik des neuen § 3a des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (CO_2KostAufG) im Rahmen des Gesetzespakets zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) hinweisen. Mit dem vorgesehenen § 3a CO_2KostAufG werden Energievertriebe mit zusätzlichen Pflichten belastet, die erhebliche Bürokratie, neue Rechtsunsicherheiten und wirtschaftliche Risiken verursachen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für Verbraucher zu schaffen. Die vorgesehene Verpflichtung zur Ausweisung individueller Beschaffungskosten greift in unternehmensinterne Beschaffungsstrategien ein und zwingt Unternehmen, Geschäftsgeheimnisse offenzulegen. Aufgrund unterschiedlicher Beschaffungszeitpunkte, Portfolien und Kundensegmente ist zudem eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten zu einzelnen Lieferstellen praktisch kaum möglich und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar. BDEW schlägt vor, bei der nächsten möglichen Gelegenheit (zum Beispiel im Rahmen der Gesetzgebung zu einer Grüngasquote) die Regelung zur Kostenausweisung in § 3a CO_2KostAufG zu korrigieren und konkrete Vorgaben in nachgelagerten Verordnungen zu regeln. Die Korrektur ist auch im Hinblick auf eine mögliche Grüngasquote und die diesbezüglichen Regelungen zu empfehlen, da sonst zusätzliche Komplexität bzw. noch höherer bürokratischer Aufwand droht. Ebenso empfiehlt BDEW aus Gründen der Transparenz und des Bürokratieabbaus - vergleichbar zur Festlegung der Kosten für CO_2-Zertifikate für die Kostenaufteilung zwischen Vermieter und Mieter – durch eine nachgelagerte Behörde jährlich einen Durchschnittspreis für Grüngaszertifikate zu ermitteln, der dann bundesweit als Basis für die Kostenaufteilung herangezogen wird.

- Etwaige Informationspflichten, die sich auf Liefermengen in vorherigen Kalenderjahren beziehen, sollten für Lieferanten analog der Stromkennzeichnung erst zum 01. Juli des jeweiligen Folgejahres zu aktualisieren sein.
- Biotreppe und Grüngasquote sollten ohne größeren bürokratischen Aufwand aufeinander angerechnet werden können. Mengen, die ordnungsgemäß für die Biotreppe nachgewiesen werden, müssen grundsätzlich (ggf. mit Hilfe eines Faktors) auch auf die Grüngasquote anrechenbar sein, soweit keine anderweitige Entwertung erfolgt ist.
- Für eine eventuelle Berücksichtigung einer Kostenaufteilung Mieter/Vermieter sollte für den Kostenanteil der Quote entsprechend des BDEW-Vorschlages zur Biotreppe ein Indexpreis für das aktuelle Jahr vorgegeben werden (Indexpreis Biotreppe = Grüngasquote).

8 Abgrenzungsprobleme Kundengruppen

Da eine Grüngasquote ausschließlich für die Wärmenutzung gelten soll, muss der Energievertrieb für jeden Kunden bestimmen, welcher Teil des Gasverbrauchs auf Wärmeanwendungen entfällt. Diese Informationen liegen meist nicht vor und sind für Lieferanten regelmäßig nicht überprüfbar. Lieferanten kennen in der Regel den Zählpunkt, nicht jedoch die konkrete Nutzung des Gases hinter dem Zähler. Durch die Ermittlung, Dokumentation und laufende Überprüfung des tatsächlichen Verwendungszwecks entsteht ein hoher administrativer Aufwand, wenn dies überhaupt leistbar ist. Besonders bei zum Beispiel gemischt genutzten Gebäuden und unvollständigen Kundendaten drohen erhebliche neue Bürokratie-, Nachweis- und Haftungsrisiken für Energievertriebe. Problemfelder sind dabei neben der grundsätzlichen Ermittlung der Nutzung des Erdgases bzw. der Kundengruppe, da keine standardisierten Datengrundlagen vorhanden sind, die mögliche Aufteilung bei Wärme und Prozesswärme und die eventuellen Änderungen der Nutzung ohne Kenntnis des Lieferanten. Bei Wohn- und Geschäftshäusern sowie Contracting-Wärmelieferungskonzepten und gemischt genutzten Liegenschaften lässt sich, wenn der Gasanschluss mehrere Nutzungsarten versorgt und die Aufteilung der Gasmengen nur über Hilfs- oder Schätzverfahren möglich ist, der Wärmeanteil häufig nicht eindeutig bestimmen.

Bei KWK-Anlagen, die gleichzeitig Strom und Wärme produzieren, ist eine Abgrenzung zwischen Wärme- und Stromanteil des eingesetzten Gases kaum möglich. Ebenso gelten hier ggf. unterschiedliche Zuordnungsregeln im GModG, EEG oder anderen Regelwerken. Es ist unklar,

ob die Vorgaben nur für die Nutzung des Erdgases zur Erzeugung von Raumwärme/-kälte und Warmwasser oder auch Prozesswärme gelten sollen.

Vertriebe verfügen heute regelmäßig nicht über Informationen zu Gebäudeart, Nutzungsstruktur, KWK-Einsatz und Eigenversorgungskonzepten. Gleichzeitig können sich diese Merkmale jederzeit ändern. Daher ist eine pauschale und einfach vorzunehmende Abgrenzung der Kundengruppe, die mit einer Grüngasquote beliefert werden muss, notwendig. Diese sollte von vornherein mögliche Rechtsstreitigkeiten mit Kunden verhindern und keine zusätzliche Erfassung von Daten erfordern.

Vorschlag für eine möglichst bürokratiearme Umsetzung

› Gesetzlich werden Kundengruppen entsprechend der Vorgaben im GModG definiert, die unter die Anwendung der Grüngasquotenregelung fallen. Die Kunden werden daraufhin, je nachdem, ob sie zu dieser Gruppe gehören oder nicht, mit Gas mit oder ohne Grüngasquotenanteil beliefert. Dies ermöglicht eine Berücksichtigung von Kundengruppen unabhängig von deren Verbrauch, unabhängig von Mischnutzungen und dem grundsätzlichen Fehlen von Informationen über die Art der Nutzung.

9 Ausweisung und Abrechnung Grüngasquote

Soll die Grüngasquote gegenüber dem Kunden ausgewiesen oder explizit abrechnungsrelevant werden, entsteht ein zusätzlicher administrativer Prozess entlang der gesamten Vertriebskette. Der Aufwand liegt dabei in der Zuordnung, Ausweisung und Nachweisführung. Eine verpflichtende Ausweisung der Grüngasquote führt zu neuen Zuordnungs-, Abrechnungs-, Nachweis- und Kommunikationsprozessen.

Den Eckpunkten des BMWE zufolge soll eine Anrechnung der Grüngasquote auf die Biotreppe nach dem GModG erfolgen. Dies führt zu zusätzlichem Abrechnungsaufwand. Insgesamt entsteht faktisch ein weiteres Informations- und Abrechnungssystem neben den bereits bestehenden Regelungen zu CO_2-Kosten und Herkunftsnachweisen.

Mögliche Anforderungen zum Ausweis des Grüngasanteils, der Darstellung der Quotenkosten oder die Angaben zur Herkunft oder Zertifizierung führen zu hohem bürokratischem Aufwand durch die kundenindividuelle Dokumentation und Nachweisführung. Insbesondere bei Verknüpfungen mit Nachweispflichten für Gewerbekunden und Wohnungswirtschaft würden belastbare Nachweise erstellt werden müssen, wie zusätzliche Bescheinigungen, Dokumentation der eingesetzten Grüngasmengen und ggf. Eigenschaft sowie die Vorhaltung von Prüf- und Nachweisunterlagen. Dies erforderte die umfangreiche Anpassung von IT-Systemen, Vertragsdokumenten und Kundenkommunikation.

Zudem wären aufwändige Berechnungen und Nachweise erforderlich, wenn die anrechenbaren Grüngaseigenschaften durch unterschiedliche Vorgaben in der Gesetzgebung (ETS, BEHG, Biotreppe etc.) und bei den ggf. geforderten Nachhaltigkeitsanforderungen differierten. Dies würde unter anderem zu mehr Kundenanfragen und zusätzlicher Bearbeitung von Reklamationen führen.

Vorschlag für eine eine möglichst bürokratiearme Umsetzung

- Auf der Rechnung erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Grüngasquote. Eine darüberhinausgehende Ausweisung bietet den Kunden keinen zusätzlichen Mehrwert, da die Lieferanten zur Quotenerfüllung verpflichtet sind. Anders als bei der Biotreppe muss die Rechnung in diesem Fall nicht dem Kunden als Nachweis der Quotenerfüllung dienen.
- Die Erfüllung erfolgt bilanziell und wird gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen. Die Kundeninformation sollte über die bestehenden Vorgaben und Prozesse der Gaskennzeichnung erfolgen.
- Diese Ausweisung dient auch dem Kunden als Nachweis für die Erfüllung der Vorgaben bezüglich des Gasproduktes mit oder ggf. ohne Grüngasquote (vgl. Umsetzungsvorschlag, Punkt 6), die ihn zum Bezug von Gas mit einem Grüngasanteil verpflichten.
- Der Lieferant (wenn Inverkehrbringer) weist die Erfüllung der Quote anhand der erworbenen Nachweise nach.